

### Leitbild Wald- und Forstwirtschaft (2024-2028)

1. Der Wald wird von der Verwaltung als wertvolle und nachhaltige Ressource betrachtet. Die Wälder der Korporation dienen dem **Schutz vor Naturgefahren**, dem **Natur- und Landschaftsschutz**, der **Erholung** sowie der **Holzproduktion**.<sup>1)</sup> Dem Wald wird daher ein angemessener Stellenwert eingeräumt.
2. Es wird angestrebt, bei den Gemeindemitgliedern das **Bewusstsein für «unseren Wald»** und dessen Wert zu stärken. Zu diesem Zweck können in Zusammenarbeit mit dem Förster freiwillige Waldpflege-Einsätze für interessierte Korporationsmitglieder organisiert werden.
3. Ein vom Amt für Wald und Natur genehmigter **langfristiger Betriebsplan** (2010-2030) wurde von der Korporation Freienbach auf freiwilliger Basis in Auftrag gegeben.<sup>2)</sup> Dieser dient seit dessen Inkrafttreten im Juni 2009 als Richtschnur für die Aktivitäten im Bereich Wald- und Holzwirtschaft. Ziel sind **naturnahe Waldungen**.<sup>3)</sup>
4. Eine kommerzielle Bewirtschaftung des Waldes ist auch aufgrund der derzeitigen Holzpreise aber vor allem aufgrund der **siedlungsnahen Waldgebiete** ökonomisch kaum sinnvoll. Auf der einen Seite gibt der Wald der Bevölkerung ein **Naherholungsgebiet**, indem vor der Tür bereits die Natur beginnt, auf der anderen Seite ist der Aufwand für das Fällen und den Abtransport von Holz in solchen Gebieten sehr aufwändig und dementsprechend kostenintensiv. Der im Betriebsplan vorgesehene Hiebsatz von 120m<sup>3</sup> ist daher als Obergrenze zu verstehen.
5. Bis auf weiteres beschränken sich die Aktivitäten auf die **Sanierung akuter Schäden**. Im Rahmen des aktuellen Betriebsplans wird in Absprache mit dem Förster nach Möglichkeit eine werterhaltende Pflege mit der Schadensbehebung kombiniert, wobei möglichst **kostenneutrale Lösungen** angestrebt werden (Prinzip «Arbeit gegen Holz»). Die nachhaltige Entwicklung des Waldes bzw. die Einhaltung des Betriebsplans haben dabei Vorrang.
6. Der Budgetposten "Wald- und Forstwirtschaft" setzt sich aus einem Betrag zur Schadensanierung und einem Betrag zur Waldpflege zusammen, deren Höhe in den jährlich zu revidierenden **Ausführungsbestimmungen** festgelegt wird.
7. Die Ausführung von Waldarbeiten wird kommerziellen Forstunternehmen in Auftrag gegeben. Die Auftragsvergabe liegt bis zu einem Rechnungsbetrag in Höhe des jährlichen Budgetbetrags in der Kompetenz des Waldchefs.
8. Dieses Leitbild wird alle fünf Jahre überprüft und ggf. angepasst. Nächste Überprüfung: 2028

<sup>1)</sup> vgl. Betriebsplan, Kapitel 3.2.1 ff

<sup>2)</sup> Solche Pläne sind für Wälder ab 50ha obligatorisch. KF: 17.5 ha

<sup>3)</sup> vgl. Betriebsplan, Kapitel 3.1